

Sitzung, daß die Staatsregierung diese Anträge in Erwägung ziehen wolle. Die jenseitige Deputation, welche mit der Revision der ständischen Anträge beauftragt war, übersah diesen Antrag zuerst und vergaß, darüber Bericht zu erstatten, so daß der Abg. D. v. Mayer sich veranlaßt fand, bei der Discussion folgenden Antrag zu wiederholen: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, über die am vorigen Landtage zur Sprache gekommenen Zucht- und Arbeitshausordnungen, den Unterschied zwischen den verschiedenen Gradationen der Freiheitsstrafen, und die Abänderung des Art. 56 des Criminalgesetzbuches die nach S. 988 der Landtagsacten III. Abthl. von 1849 zu erwarten gewesene Mittheilung und eventuelle Vorlage den Ständen zum nächsten Landtage zugehen zu lassen.“ Er stellte diesen Antrag trotzdem, daß der Herr Staatsminister v. Lindenau und Herr Landtagscommissar v. Wasdorf, die in dieser Sitzung gegenwärtig waren, erklärt hatten, daß die Regierung alle Abänderungen in der Disciplin der Zuchthäuser, soweit es thunlich und in administrativer Hinsicht nützlich gewesen sei, habe eintreten lassen. Was dagegen die Abänderung des Art. 56 des Criminalgesetzbuches anlangt, so hat das Justizministerium beschlossen, solche noch weiter in Erwägung zu ziehen, jedoch diesen Landtag, weil die Zeit zu kurz sei, noch keine Eröffnung an die Stände deshalb ergehen zu lassen. Nichts desto weniger machte die zweite Kammer den erneuten Antrag des Abg. v. Mayer abermals zu dem ihrigen. Indem nun also dieser Beschluß noch vom vorigen Landtage her materiell feststand, ist es allerdings von mir als Referenten übersehen worden, diesen Vorgang der geehrten Kammer mitzutheilen. Im Wesentlichen hat sich jedoch Nichts geändert, und es entsteht nur die Frage, ob die geehrte Kammer diesem neuerlich wiederholt gefaßten Beschlusse beitreten wolle, oder nicht?

Präsident v. Gersdorf: Die geehrte Kammer hat diesen Vortrag vernommen, und ich frage: ob sie ihm beistimmen wolle?  
— Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zur Tagesordnung übergehen können und zwar zum Vortrage des Berichts der vierten Deputation, die Beschwerde des Stadtraths Fink zu Plauen betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten, die Rednerbühne zu betreten und diesen Vortrag zu halten.

Referent Domherr v. Noßitz: Der Bericht der vierten Deputation, welcher hier den Gegenstand eines kurzen schriftlichen Vortrags ausmachen wird, betrifft die Beschwerde des Stadtraths Fink zu Plauen wegen der ihm vom Justizministerium verweigerten Immatriculation als Advocat — eine Beschwerde, welche in der zweiten Kammer bereits per plurima zurückgewiesen worden ist. Es ist hierbei Folgendes vorauszusetzen und der geehrten Kammer vorzutragen:

Die in die Gesetzsammlung aufgenommene Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juli 1836 enthält die Bekanntmachung derjenigen Grundsätze, welche in Betreff der Rechtscandidateen in Anwendung gebracht werden, welche zur juristischen Praxis gelangen wollen.

Unter andern enthält §. 6 dieser Verordnung die Bestimmung, daß nach legal bestandenen Prüfungen beim Justizmini-

sterio um die Immatriculation als Advocat nachgesucht werden muß, welches zu seiner Zeit auf diese Gesuche Rücksicht nimmt, jedoch keinen Rechtscandidateen immatriculirt, welcher vermöge seiner sonstigen bürgerlichen Stellung die Advocatenpraxis überhaupt nicht betreiben darf.

Zugleich wird der Verfassung gemäß jedem Rechtscandidateen von der bevorstehenden Immatriculation vorher Nachricht gegeben, um sich wegen seines unbescholtenen Rufes durch obrigkeitliches Zeugniß auszuweisen, damit es deshalb einer andern weiten Erkundigungseinziehung nicht bedürfe.

Unter Beziehung auf diese §. ward der in Plauen dormalen als Stadtrath angestellte Fr. Gustav Fink vom Justizministerium in Kenntniß gesetzt, daß er an der Reihe stehe, als Advocat immatriculirt zu werden, mit der hinzugefügten Veranlassung, sich nach §. 6 der Verordnung vom 9. Juli 1836 durch ein obrigkeitliches Zeugniß wegen seines moralischen Verhaltens auszuweisen.

Dieses Zeugniß ward eingereicht, Supplicant aber aus dem Justizministerium beschieden, daß, bevor seine Verpflichtung als Advocat angeordnet werden könne, anoch weiter nachzuweisen sei, daß ihm bei seiner dormaligen Function als Stadtrath zu Plauen, wovon das Justizministerium erst jetzt Kenntniß erlangt habe, als Ausnahme von der gleich näher zu erwähnenden Bestimmung der §. 193 der allgemeinen Städteordnung, die Ausübung der juristischen Praxis nachgelassen sei.

Die hier angezogene Vorschrift der allgemeinen Städteordnung ist nämlich diese:

Die auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder dürfen nebenbei in kein anderes amtliches Verhältniß treten und auch die juristische Praxis nicht ausüben.

Die örtlichen Statuten können jedoch hierin in Folge der besondern Verhältnisse der Stadt für eine oder die andere Stelle im Stadtrathe veränderte Bestimmungen treffen.

Auch können in einzelnen Fällen auf Bericht des Stadtraths, und wenn zuvor die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten gehört worden, von der Regierungsbehörde Ausnahmen gestattet werden.

Der Stadtrath Fink berief sich hierauf auf den Umstand, daß nirgend gesetzlich bestimmt sei, daß, wenn die in der Städteordnung befindliche, zuletzt gedachte Ausnahme von der Regierungsbehörde nicht gemacht worden, ein Rechtscandidate, welcher als Stadtrath in Pflicht stehe, nicht immatriculirt werden könne, wenn die Reihe an ihm sei. Der Interessent glaubte daher, durch Approbation seiner Probefchriften, und weil die Reihe ihn getroffen, ein jus quaesitum auf die Immatriculation erlangt zu haben, und wandte sich nochmals an das Justizministerium, welches es jedoch bei der frühern Resolution bewenden ließ, indem es erwartete, daß Supplicant zuvörderst die in seiner amtlichen Stellung als Stadtrath nach §. 193 der Städteordnung erforderliche Dispensation beibringen werde, wenn er bei der Promotion Berücksichtigung verlange.

Da sonach der Stadtrath Fink bei dem betreffenden Ministerialdepartement ohne Abhülfe geblieben war, hat sich derselbe an die Ständeversammlung gewandt, und zwar zunächst an die zweite Kammer.

In seiner Eingabe hat er sich nochmals wesentlich darauf bezogen, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung ermangle, nach welcher einem Rechtscandidateen, dessen amtliche Stellung die